



MIETVERTRAG

Der Musikverein Melodia Goldach als Vermieter, den Präsidenten

Patrick Meile, Oberstrasse 261, St. Gallen

sowie ein Vorstandsmitglied

Christian Glaus, Thannstr. 28, 9403 Goldach (Materialverwalter, Tel. 079 215 03 34)

vermietet an:

Name / Vorname

Name des Bläusers / der Bläserin

Strasse / Ort: ,

Tel.

folgendes Instrument: Nr.

Monatsmiete Fr.

(zahlbar halbjährlich im Voraus 1. Jan. / 1. Juli)

Vertragsbedingungen:

1. Grundsatz

Die Melodia Goldach stellt das Lehrinstrument zur Verfügung mit der Absicht, bei Jugendlichen das Interesse für die Erlernung eines Blasinstrumentes zu fördern und den Nachwuchs für den Verein sowie eine ausgewogene Besetzung sicherzustellen.

2. Eigentum

Das Instrument bleibt Eigentum der Vermieterin. Ohne dessen Zustimmung darf es nicht an Drittpersonen weitergegeben oder weitervermietet werden.

3. Mietdauer / Kündigungstermin

Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von einem Monat abgeschlossen. Der Mietvertrag kann auf jedes Monatsende gekündigt werden.

Beim Eintritt des Bläusers in die Melodia erlischt der Mietvertrag automatisch. Das Instrument wird dann kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Abgabe / Rücknahme / Kontrolle

Das Instrument wird vom Materialverwalter der Melodia abgegeben und zurückgenommen. Abgabe oder Rücknahme erfolgen über den Mieter (Eltern oder gesetzlicher Vertreter des Bläasers).

Die Vermieterin ist berechtigt, in unregelmässigen Abständen und nach vorheriger Ankündigung Instrumentenkontrollen durchzuführen.

5. Unterhalt / Reparatur / Reinigung

Das Mietinstrument muss durch den Mieter bzw. den Bläser ordnungsgemäss gepflegt und regelmässig gereinigt werden. Reparaturkosten übernimmt die Vermieterin, sofern Schäden ohne Verschulden des Mieters eintreten. Der Mieter hat sein Unverschulden glaubhaft zu machen. Kostenpflichtige Reparaturen werden nur dann durch die Vermieterin übernommen, wenn der Reparaturauftrag durch die Vermieterin erfolgt ist. Verbrauchs- und Reinigungsmaterial ist durch den Mieter zu bezahlen.

6. Versicherung / Verlust

Das Instrument ist durch den Mieter gegen Verlust zu versichern. Bei ungenügendem Versicherungsschutz haftet der Mieter persönlich für den Neuwert.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Sofern in den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes vermerkt ist, gelten die Art. 253 ff des Obligationenrechtes.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag gilt der Gerichtsstand Goldach.

Zustimmung / Unterschriften

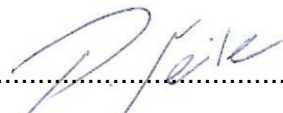
Ich habe die Vertragsbedingungen gelesen und bin damit einverstanden. Ein Doppel des Mietvertrages habe ich erhalten.

9403 Goldach, 21. August 2017

Musikverein Melodia Goldach

Mieter: (gesetzlicher Vertreter)

Die Präsidentin:.....



Vorstandsmitglied:.....

